

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

Hessisches Ministerium  
Für Soziales und Integration  
**Herrn Ministerialdirigent Bertram Hörauf**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

07. November 2017  
Az. 9.4.8. / KI-fe

– **Regierungsanhörung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlGDV)**  
**Geschäftszeichen III1A-55n0100-0001/2017/003**  
**Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2017**

– Sehr geehrter Herr Hörauf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu der o.g. Durchführungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir halten es für sinnvoll und begrüßen es, dass in der Verordnung in § 1 ein Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes angeführt ist. Ehrenamtliche Tätigkeit ist von großer Bedeutung und von großem Nutzen für die Gesellschaft und sollte deshalb entsprechend gewürdigt und gefördert werden.

Aus unserer Sicht könnte jedoch der § 1 noch weitreichender die ehrenamtliche Tätigkeit fördern. Wir schlagen deshalb folgende Neufassung des § 1 Abs. 1 vor:

– „Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 5 S. 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub sind Aktivitäten im humanitären, sozial-caritativen und katechetischen Bereich. Hierzu zählen insbesondere:

1. Jugend- und Altenhilfe
2. Das Sozial- und Wohlfahrtswesen
3. Die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler
4. Der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter
5. Rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches
6. Telefonseelsorge
7. Hospizarbeit
8. Seniorenarbeit

9. Besuchsdienste

10. Kirchliche Jugendverbandsarbeit, sowohl hinsichtlich der politisch leitenden Tätigkeit, z. B. in der Verbandsleitung, in den Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen als auch hinsichtlich der fachlich pädagogischen Tätigkeiten, z. B. als Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in

11. Kirchliche Erwachsenenbildung

12. Tätigkeit in Gruppen – Dekanats- und Landesvorständen von kirchlichen (Fach-)verbänden

13. Die Tätigkeit einer/eines Bildungsbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in den Kirchengemeinden“

Wir haben Hospizarbeit und Telefonseelsorge als gesonderte Punkte angeführt, da diese nicht nur in der Jugend- und Altenhilfe, sondern für alle Menschen von Bedeutung sein können.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -